



Klarstellung zum Anwendungsausschluss von Asphaltmischgut in der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

Asphaltmischgut nach DIN EN 13108, welches in Asphaltmischwerken hergestellt wird, fällt nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV, da der Anwendungsbereich für Asphaltmischgut nicht eröffnet ist.

Begründung

Asphaltmischgut, das mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) oder rezyklierte Gesteinskörnungen (hierunter fallen auch klassifizierte Gesteinskörnungen aus Schlacken) enthält, unterliegt nicht der Begriffsbestimmung „MEB“ bzw. „Gemisch“.

Es fällt nicht unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe (kein MEB im Sinne der ErsatzbaustoffV – vgl. § 2 Nr. 1) und bei Bitumen (organisches Bindemittel) handelt es sich nicht um einen mineralischen Stoff (kein Gemisch – vgl. § 2 Nr. 2).

Hinweise

Durch den Anwendungsausschluss ist die Inanspruchnahme des § 21 Absatz 1 ErsatzbaustoffV, der vom Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis freistellt, nicht gegeben. Nur im Einzelfall wäre zu prüfen, ob die jeweilige Verwendung von Asphaltmischgut am konkreten Einbauort einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Bei Verwendung von Asphaltmischgut analog der in Anlage 2 bezeichneten Einbauweise 1, die nach ZTV Asphalt-StB – (FGSV, Ausgabe 2007, Fassung 2013) hergestellt wird, ist eine schädliche Bodenveränderung oder eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen, da es sich um eine wasserundurchlässige Bauweise handelt.

Zu den mineralischen Ersatzbaustoffen sowie Gemischen, die in Asphaltmischgut nach der TL-Asphalt StB 04/13 eingesetzt werden können, enthält Anhang D der TL-Gestein konkrete Anforderungen an die genannten MEB oder Gemische. Diese müssen eine

Klassifizierung nach der ErsatzbaustoffV vorweisen, sodass hierdurch für diese Einsatzstoffe im Asphaltmischgut die Vorgaben zur Güteüberwachung und für das Inverkehrbringen nach der ErsatzbaustoffV gewährleistet sein müssen.

Weitere Ausführungen können dem Anhang 3 der Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 3 entnommen werden.